

Allgemeine Geschäftsbedingungen **der Firma Arno Wallpach Metallwarenfabrik Gesellschaft m.b.H.:**

I. Allgemeines

Für sämtliche Verkäufe gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden. Auch im übrigen sind mündliche Absprachen und sonstige Nebenabreden nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebote, Bestellungen, Aufträge

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend. An uns erteilte Aufträge, die auf Grund von Angeboten unsererseits erteilt werden und von diesen nicht abweichen, werden rechtswirksam, wenn sie nicht innerhalb von 8 Tagen von uns abgelehnt werden. Aufträge, die in ihrer Formulierung von unserem Anbot abweichen oder erst zu einem Zeitpunkt erteilt werden, der mehr als 8 Tage nach Erhalt unseres Angebotes liegt, bedürfen zur Begründung ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer ausdrücklichen Annahme.

III. Preise

Unsere Preisangebote basieren auf unseren jeweils in Kraft befindlichen Preislisten. Erhöhung des Materialpreises sowie Erhöhungen der Lohnkosten auf Grund der kollektivvertraglichen Vereinbarung nach Festsetzung des Preises, aber vor Produktion der Ware, berechtigen uns die daraus resultierende Preiserhöhung in Rechnung zu stellen. Irrtümer durch Rechen- und Schreibfehler bei Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigen uns zum Vertragsrücktritt. Irrtümer bei der Fakturierung erlauben uns jedenfalls deren Korrektur. Bei Stückzahlen unter der vorgegebenen Preiseinheit erfolgt ein Zuschlag von 20%. Für ungerechtfertigte Retoursendungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% und Portospesen verrechnet.

IV. Lieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Menge sind zulässig. Weiters steht uns das Recht zu, Teillieferungen durchzuführen.

V. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Von uns nicht beeinflussbare, nicht vorhergesehene Ereignisse verlängern die Lieferzeit angemessen. Sollte uns eine Lieferung trotz Ablauf von 6 Wochen nach vereinbarter Lieferzeit nicht möglich sein, so ist uns vom Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist zu stellen. Wenn auch diese nicht eingehalten wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein verbindlicher Fixtermin liegt nur dann vor, wenn er als solcher ausdrücklich garantiert ist. Zu Schadenersatzleistungen wegen nicht rechtzeitiger Lieferung sind wir nur dann verpflichtet, wenn uns an der verspäteten Lieferung oder an der Verzögerung, die zu einer Vertragsauflösung führt, ein grobes Verschulden trifft. Höhere Gewalt wie Streiks und sonstige von uns nicht beeinflussbare Umstände, insbesondere nicht oder verspätete Lieferung durch unsere Lieferanten entbinden uns von der – gegebenenfalls rechtzeitigen – Lieferung, ohne dass dem Kunden hieraus ein Anspruch zustehen würde; in solchen Fällen werden wir den Kunden ehestens verständigen.

VI. Zahlung

Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart, ist die Rechnung nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten. Dabei ist der Basiszinssatz (§ 352 UGB), der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Falls von uns Wechsel oder Schecks angenommen werden, so erfolgt die Übernahme stets nur zahlungshalber und wird hiedurch der ursprüngliche Fälligkeitszeitpunkt nicht geändert. Sämtliche Spesen, die im Zusammenhang mit der Hereinnahme solcher Wertpapiere entstehen, insbesondere Wechsel- und Diskontspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Wird uns eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Auftraggebers bekannt oder kommt er in Zahlungsschwierigkeiten, so steht uns das Recht zu, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und es kann die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von entsprechenden Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

Bleibt der Auftraggeber trotz Fälligkeit eine Rechnung ganz oder teilweise schuldig, sind wir berechtigt, die Produktion und/oder die Auslieferung weiterer Aufträge zu stoppen. Wir können die Fortsetzung der Produktion und/oder Auslieferung von einer Vorauszahlung des Entgeltes oder aber der Leistung einer anderen uns angemessen scheinenden Sicherheit abhängig machen und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Nachzahlung, die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Jedenfalls verlängern sich Auslieferungsfristen bzw. verschiebt sich der Auslieferungszeitpunkt um die Dauer des Liefer- und/oder Produktionsstopps.

VII. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Leihverpackung bleibt unser Eigentum und ist grundsätzlich vom Kunden franko Werk zurück zu senden. Beschädigungen, die über der normalen Abnutzung liegen, gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Mängel

Beanstandungen der Ware können nur anerkannt werden, wenn sie schriftlich längstens binnen 8 Tagen nach Warenerhalt bei uns einlangen. Zur Überprüfung ist eine Frist von mindestens 8 Werktagen zu gewähren. Ersatzforderungen aus Folgeschäden von uns verursachter Mängel sind ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung in unserem Eigentum.

X. Zahlungseinstellung

Bei Zahlungseinstellung des Käufers, Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, sind unsere Forderungen sofort fällig. Sämtliche dem Kunden gewährte Nachlässe und Begünstigungen (z.B. Skonti) gelten als verwirkt. Hier steht es in unserem Ermessen, ob bei teilweiser Auftragsbefreiung (Arbeitsbeginn) vom Vertrag zurückgetreten und Schadenersatz begehrt wird oder ob wir auf der Erfüllung des Vertrages bestehen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

XI. Auf alle unsere Geschäftsbeziehungen ist österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes anzuwenden.